



**GEMEINDE
SALCHING**



HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

**DECKBLATT NR. 1
ZUM BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
„SALOBP“, SALCHING
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BAUGB**

Gemeinde Salching
Landkreis Straubing-Bogen
Reg.-Bezirk Niederbayern

BEGRÜNDUNG UND ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN

Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024
Satzungsbeschluss vom 17.12.2024

Vorhabensträger:

Gemeinde Salching
vertreten durch Herrn
Ersten Bürgermeister
Alfons Neumeier

Straubinger Straße 4
94328 Aiterhofen

Fon 09421/9969-0
Fax 09421/9969-35
bauamt@aiterhofen.de

.....
Alfons Neumeier
Erster Bürgermeister

Bearbeitung:

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

Elsa-Brändström-Straße 3
94327 Bogen

Fon: 09422 805450
Fax: 09422 805451
Mail: info@la-heigl.de

.....
Hermann Heigl
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Aufstellungsverfahren

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.06.2024 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungs- mit Grünordnungsplan beschlossen.

Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt sind und v.a. keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird sowie keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern bestehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von einem Umweltbericht nach § 2a und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Zu dem Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 24.06.2024 wurde der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.09.2024 bis zum 25.10.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme ebenfalls in der Zeit vom 24.09.2024 bis 25.10.2024 beteiligt.

Die Gemeinde Salching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2024 das Deckblatt zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.12.2024 als Satzung beschlossen.

Salching, den

.....

Alfons Neumeier (Erster Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Salching, den

.....

Alfons Neumeier (Erster Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplandeckblatt wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Das Bebauungsplandeckblatt ist damit in Kraft getreten.

Salching, den

.....

Alfons Neumeier (Erster Bürgermeister)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
BEGRÜNDUNG	4
1. Allgemeines	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	4
1.2 Verfahren.....	4
1.3 Planungsauftrag	4
1.4 Übersichtslageplan	5
1.5 Luftbildausschnitt.....	5
2. Planungsvorgaben	6
3. Ergänzende Festsetzung durch Text	6
2.1 Gestaltung der Hauptgebäude	6

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Salching beabsichtigt im Bereich der Parzellen 1 bis 6 sowie 34 Veränderungen hinsichtlich der Grundstücksgrößen, Baugrenzen und des Höhenbezugspunktes durchzuführen.

Bei der Grundstücksvergabe wurde deutlich, dass sich der Verkauf auf kleinere Einfamilienhausgrundstücke konzentriert. Beim geplanten Mehrfamilienhausgrundstück auf Parzelle 34 ist aber der Grundstücksanteil zu groß. Aus diesem Grund soll durch vorliegendes Deckblatt zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „SalObp“ ein weiteres Grundstück zwischen Parzelle 6 und 34 geschaffen werden. Es entstehen dann insgesamt 4 anstelle von 3 Parzellen für Einfamilienhäuser mit einer zukünftigen Größe von ca. 570 m². Die Parzelle 34 wird in diesem Zuge entsprechend verkleinert. Die Bebauung mit max. 8 Wohneinheiten soll weiterhin möglich sein.

Ergänzend dazu soll die nördliche Baugrenze für o. g. Parzellen 1 bis 6 sowie 34 um 3 m weiter nach Nordosten bis an den 6,5 m breiten Grünstreifen verschoben werden, um durch die kleineren Parzellen eine flexiblere Stellung der Gebäude zu ermöglichen. Der festgesetzte 6,5 m breite Grünstreifen bleibt unverändert.

Für Parzelle 34 ist ein Höhenbezugspunkt mit einer Höhe von 367,00 m ü. NHN gem. Ziff. A.2.5 (Festsetzung durch Planzeichen) festgesetzt. Dieser Bezugspunkt dient zur Ermittlung der Gebäudehöhe (Wandhöhe). Da das Gelände in diesem Bereich stark nach Nordwesten fällt und sich die Zufahrt für diese Parzelle im Südosten befindet, soll der Bezugspunkt – zur einfacheren (weniger steilen) Erschließung, um 0,5 m auf 367,50 m ü. NHN angehoben werden.

Die planlichen und textlichen Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes behalten – bis auf die geplanten Änderungen – weiterhin ihre Gültigkeit.

1.2 Verfahren

Das Deckblatt Nr. 1 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt sind und weder die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet oder vorbereitet wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebietes bestehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von einem Umweltbericht nach § 2a und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a wird dabei abgesehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für vorliegendes Deckblatt getroffen.

1.3 Planungsauftrag

Das Büro HEIGL | landschaftsarchitektur stadtplanung in Bogen wurde mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

1.4 Übersichtslageplan



Abbildung 1: Auszug aus der Topographischen Karte aus dem BayernAtlas vom 30.01.2023, ohne Maßstab

1.5 Luftbildausschnitt



Abbildung 2: Luftbildausschnitt aus dem BayernAtlas vom 30.01.2023, ohne Maßstab

2. Planungsvorgaben

Ausschnitt aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „SalObp“



3. Ergänzende Festsetzung durch Text

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes „SalObp“ i. d. F. des Satzungsbeschlusses vom 13.11.2023 behalten mit Ausnahme der nachfolgenden neuen oder ergänzten Festsetzungen weiterhin ihre Gültigkeit.

Für **die Parzelle 34** gilt folgende geänderte bzw. ergänzte Festsetzung durch Text im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die jeweiligen Änderungen/Ergänzungen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben:

2.1 Gestaltung der Hauptgebäude

2.1.1 Gebäudehöhen:

WA 1:

Max. zulässige, traufseitige Wandhöhe 7,0 m

WA 2+3 und Gemeinbedarfsflächen:

Max. zulässige, traufseitige Wandhöhe 9,50 m

WA 4:

Max. zulässige, traufseitige Wandhöhe 11,00 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Erschließungsstraße bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand (Attika).

Messpunkt ist die Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite.

Ausnahme: Parzelle 34

Bezugspunkt: 367,50 m ü NHN

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt aus bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Messpunkt = Bezugspunkt

Firsthöhe WA 1:

Max. zulässige Firsthöhe: 9,00 m (auch bei Pultdächern)

Firsthöhe WA 2+3 und Gemeinbedarfsflächen:

Max. zulässige Firsthöhe: 11,00 m (auch bei Pultdächern)

Firsthöhe WA 4:

Max. zulässige Firsthöhe: 12,50 m, bei Pultdächern max. 11,00 m